



► **An den Grossen Rat**

Beschluss des Büros des Grossen Rates
vom 6. Februar 2006

Anzug Michel R. Lussana und Konsorten betreffend Einführung eines elektronischen Abstimmungsverfahrens im Grossratssaal

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. April 2004 den nachstehenden Anzug von Michel R. Lussana und Konsorten dem Büro des Grossen Rates überwiesen:

„Immer wieder kommt es im Grossen Rat bei Abstimmungen zu Unklarheiten über die Stimmabgabe durch Handerheben, zu Unsicherheiten über das Handmehr oder gar zu Nachzählungen. Die Situation der stehenden oder auf fremden Plätzen sitzenden Grossratsmitglieder ist ebenfalls unbefriedigend, da sie oft mitgezählt werden, wenn sie sich beim Auszählen nicht rechtzeitig ducken. Gerade dieser Umstand führt bei knappen Abstimmungsergebnissen möglicherweise zu falschen Resultaten. So vermag das Abstimmungsverfahren durch Handerheben nicht zu überzeugen. Klarheit vermag in solchen Fällen - unter den gegebenen rechtlichen Voraussetzungen (§ 25 der Geschäftsordnung des Grossen Rates) und mit der bestehenden Infrastruktur - einzig die namentliche Abstimmung zu schaffen. Angesichts der Umständlichkeit dieses Verfahrens und der schriftlichen Einreichung des Begehrens durch mindestens zehn Ratsmitglieder, muss die namentliche Abstimmung auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben und stellt keine sinnvolle Lösung für den Ratsalltag dar.

Mit einem elektronischen Abstimmungsverfahren steht aber ein Instrument zur Verfügung, das auf einfache und in vielen Parlamenten erprobte Weise für Klarheit, Verlässlichkeit und Effizienz sorgen kann. Unser Nachbarkanton will dieses System demnächst einführen. Im Interesse eines wirkungsorientierten und transparenten Ratsbetriebs sollte auch der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt die Einführung dieses Mittels an die Hand nehmen. Es würde zudem auch zu einer Entlastung der Stimmentzählenden führen.

Die Unterzeichneten bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten

- ob und wie die Einführung eines elektronischen Abstimmungsverfahrens und die dazu notwendigen Anpassungen in der Geschäftsordnung des Grossen Rates möglich ist
- welche Kosten damit verbunden sind
- inwieweit dieses Projekt zwecks Kosteneffizienz mit dem Anzug Schmidlin betreffend Einrichtung eines WLAN verbunden werden kann (Abstimmung über persönliche WLAN-kompatible Taschensender/-empfänger, welche den Ratsmitgliedern abzugeben sind)“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Vorgeschichte

Bereits im Juni 2000 befasste sich der Grosse Rat aufgrund zweier Anzüge von Gabi Mächler und Konsorten betreffend Einführung der elektronischen Abstimmung im Grossen Rat (98.5989) und Markus Borer betreffend einer elektronischer Präsenzerfassung im Grossen Rat (99.6080) mit dieser Thematik. Am 28. Juni 2000 beantragte das Büro die Abschreibung beider Vorstösse und den Verzicht auf die Ausarbeitung konkreter Kreditvorlagen. Massge-

bend für diesen Antrag des Büros waren im wesentlichen die zu erwartenden Kosten, der problematische Eingriff in die historische Bausubstanz, aber auch die unterschiedlichen Erfahrungen im Grossen Rat des Kantons Bern, welcher bislang als einziges Kantonsparlament mehrjährige Erfahrung mit dem Einsatz einer elektronischen Abstimmungsanlage vorweisen konnte.

Der Rat folgte am 20. September 2000 dem Antrag des Büros und schrieb die Vorstösse ab.

2. Abstimmungsanlagen in schweizerischen Parlamenten

In der Zwischenzeit haben mehrere Kantonsparlamente elektronische Abstimmungsanlagen in Betrieb genommen.

Neben dem Nationalrat (1994) verfügen gemäss einer aktuellen Umfrage (Januar 2006) folgende Kantonsparlamente über Abstimmungsanlagen:

- Bern, seit 1997
- Freiburg, seit 2000
- Waadt, seit 2001
- Wallis, seit 2001
- Genf, seit 2001
- St. Gallen, seit 2002
- Tessin, seit 2003
- Basel-Landschaft, seit 2005
- Appenzell Ausserrhoden, seit 2005
- Aargau, seit 2005

In folgenden Kantonen sind Bestrebungen eingeleitet oder Vorstösse überwiesen, mit dem Ziel, eine elektronische Abstimmungsanlage einzurichten:

- Zürich: Der Kantonsrat hatte 1998 ein Projekt gegen den Antrag des Büros knapp abgelehnt (Kosten CHF 500'000). Am 31. Januar 2006 hat der Kantonsrat jedoch eine parlamentarische Initiative zur Änderung des Geschäftsreglements vorläufig unterstützt, mit dem Ziel, eine elektronische Abstimmungsanlage einzuführen.
- Zug: nach dem Attentat im September 2001 wurden beim Umbau des Kantonsratssaals die notwendigen baulichen Vorinvestitionen getätigt, um bei Bedarf rasch eine Abstimmungsanlage einzubauen. Vorerst will der Kantonsrat jedoch von einer Abstimmungsanlage absehen.
- Schaffhausen: im Zusammenhang mit der Verkleinerung des Kantonsrates von 80 auf 60 Mitglieder ist eine Renovation des Kantonsratssaals geplant. Der Einbau einer Abstimmungsanlage ab 2009 wird geprüft.

In den übrigen Kantonen und Städten sind keine Aktivitäten für die Inbetriebnahme einer elektronischen Abstimmungsanlage bekannt.

3. Mögliche Realisierung im Basler Grossratssaal

Das Büro hat die zu Beginn der Legislatur geschaffenen Subkommission Infrastruktur¹ beauftragt, die Möglichkeiten für eine elektronische Abstimmungsanlage im Grossratssaal sorgfältig zu prüfen. Die Abklärungen der Subkommission betrafen bauliche und finanzielle Aspekte. Fragen der Denkmalpflege, welche mit Sicherheit aufgeworfen werden, sind zu diskutieren, sobald ein konkretes Projekt vorliegt und dessen Auswirkungen abschätzbar sind. Dazu waren aber auch organisatorische und grundsätzliche Fragen zu klären.

3.1 Technische Varianten Stimmabgabe

Die heute gebräuchlichen Abstimmungsanlagen in kantonalen Parlamenten bestehen in einem Set von mehreren verschiedenfarbigen Knöpfen, von denen jeweils entweder JA, NEIN oder Stimmenthaltung gedrückt werden kann. Die Anlage wird vom Präsidium oder vom Ratssekretariat gesteuert. Die Dauer der Stimmabgabe ist teilweise fix programmiert, teilweise vom Präsidium aus steuerbar. Sie beträgt in der Regel 20 – 30 Sekunden. Zum Teil können weitere Knöpfe bedient werden (Wortmeldung, Präsenzkontrolle).

Der Einbau von Abstimmungseinheiten (im Hinblick auf die ab 2009 verkleinerte Mitgliederzahl des Grossen Rates wurden jeweils 100 Einheiten in Betracht gezogen) im heutigen Mobiliar des Grossratssaals könnte im Zeitraum von zwei Monaten (Juli / August) erfolgen. Bei der letzten Renovation des Saals wurden nach Auskunft der Rathausverwaltung im Hinblick auf eine allfällige „Elektrifizierung“ entsprechende Vorkehrungen getroffen.

Die ebenfalls in Betracht gezogene drahtlose Stimmabgabe mittels eines individuellen Gerätes wurde zwar in Betracht gezogen, jedoch aus technischen Gründen wieder fallen gelassen. Eine funkgesteuerte Stimmabgabe, wie sie gelegentlich bei Generalversammlungen von Publikumsgesellschaften eingesetzt wird, könnte auch von ausserhalb des Saals bedient werden, was ausdrücklich nicht erwünscht ist.

Dem heutigen Stand der Technik entsprechend in Frage gekommen wäre deshalb lediglich ein System auf der Basis von Infrarot-Signalen mit einem oder mehreren Empfangsdetektoren im Saal selber. Ob diese Technologie für den geplanten Einsatz genügend sicher wäre, müsste noch sorgfältig geprüft werden.

3.2 Technische Varianten Ergebnisdarstellung

Die Darstellung der Abstimmungsergebnisse, allenfalls der Herkunft der Stimmen, auf geeigneten Anzeigen ist bei einer elektronischen Abstimmung aus Gründen der Transparenz ein absolutes Erfordernis. Das Parlament soll – im Gegensatz zu geheimen Wahlen – abschätzen können, ob das durch die Stimmenzählenden ermittelte Resultat etwa dem „optischen“ Eindruck entspricht.

In den meisten Kantonsparlamenten mit Abstimmungsanlagen sind mehrere Anzeigetafeln im Einsatz, welche meistens neben dem eigentlichen Ergebnis auch die Herkunft der Stim-

¹ Mitglieder der Subkommission Infrastruktur waren ab 3.2.2005: Angelika Zanolari (Vorsitz), Bruno Mazzotti und Fernand Gerspach. Angelika Zanolari trat am 18.10.2005 als Mitglied des Büros zurück. Seit 7.11.2005 hat Bruno Mazzotti den Vorsitz und Brigitta Gerber ist seither Mitglied der Subkommission. Sekretariat: Thomas Dähler.

men anzeigen. Im Kanton Basel-Landschaft sind vier Anzeigetafeln in der Saalmitte nach allen vier Seiten des rechteckig angeordneten Saals ausgerichtet.

Im Kanton Bern wird die Anzeigetafel ausserhalb der Grossratssitzungen hinter einem Holzrelief „versteckt“.

Im Parlamentssaal des Kantons St. Gallen (ehemaliger Thronsaal des Fürstbischofs) werden die Ergebnisse mit einem Beamer auf einer aus Gründen des Denkmalschutzes nur temporär verfügbaren Leinwand angezeigt. Eine ähnliche Anwendung wäre in Basel-Stadt mit dem vorhandenen eingebauten Beamer auf die (teilweise abgesenkte) Leinwand zwar denkbar. Diese Leinwand wird jedoch von einem Teil der Ratsmitglieder nicht oder nur schlecht eingesehen. Ebenso ist sie von der Medienbank nicht einsehbar.

Als Standort je einer Anzeigetafel im Basler Grossrats-Saal böte sich nach Auffassung des Büros der freie Raum links und rechts oberhalb der äussersten Plätze der Regierungsbank an. Damit könnten alle im halbrunden Saal anwesenden Mitglieder des Grossen Rates die Ergebnisse sehen. Für das Präsidium selber, das Ratssekretariat und die Mitglieder des Regierungsrates könnten vier bis sechs kleinere Monitore eingesetzt werden, da die Platzierung einer Anzeigetafel auf der Saalwand gegen das Vorzimmer hin ohne empfindlichen Eingriff in die Gestaltung des Saals nicht möglich ist.



Darstellung 1: numerisches Ergebnis



Darstellung 2: Stimmverhalten nach Sitzplatz

3.3 Finanzielle Auswirkungen

Eine durch das Baudepartement vorgenommene Kostenschätzung für den Einbau einer Abstimmungsanlage weist Gesamtkosten in der Höhe von CHF 560'000 aus. Die eigentliche Abstimmungsanlage würde CHF 330'000 kosten, die notwendigen Umbauarbeiten im Saal sind dagegen mit CHF 230'000 veranschlagt. Diese Kostenschätzung geht davon aus, dass lediglich 100 der 130 Sitzplätze mit Abstimmungsanlagen ausgerüstet werden. Basis für die Kostenschätzung ist dabei die Anlage im Landrats-Saal zu Liestal, allerdings mit nur zwei Displays.

3.4 Organisatorische Fragen

Die Tatsache, dass heute – entgegen den Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung (§ 22 GO: Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben von den Sitzen.) – im Grossratssaal mit Handzeichen abgestimmt wird, führt zur Überlegung, dass der Einsatz einer Abstimmungsanlage, welche die Stimmabgabe am eigenen Sitzplatz voraussetzt, zu erheblichen Zeitverzögerungen führen kann.

Beim Einsatz mobiler Abstimmungsgeräte (siehe 3.1. Abs. 3), sofern diese Technologie in naher Zukunft für den Einsatz in einem Parlament reif wird, wären organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um den Missbrauch zu verhindern und die jederzeitige Betriebsbereitschaft sicherzustellen (Ladegeräte für die Stromversorgung, Ersatzgeräte).

3.5 Änderungen im Nutzungskonzept des Grossratssaals ab 2009

Mit der Verkleinerung des Grossen Rates ab 2009 stellt sich die Frage, ob der Grossratssaal in seiner derzeitigen und seit 1904 praktisch unveränderten Möblierung erhalten bleibt, oder durch das Entfernen von 30 Sitzplätzen umgestaltet wird.

Derzeit wird der Saal etwa zu einem Drittel durch den Grossen Rat und etwa zwei Drittel durch Regierungsstellen und Dritte belegt. Diese Drittbelegung ist insofern von Bedeutung, als repräsentative Veranstaltungssäle in Basel nicht zahlreich zur Verfügung stehen. Auch wenn die Staatskanzlei, welche ausserhalb der Sitzungstage des Grossen Rates den Saal verwaltet, restriktiv mit Drittbelegungen umgeht, ist davon auszugehen, dass eine Reduktion der Sitzplätze von 130 auf 100 die Nutzungsmöglichkeiten erheblich einschränken wird.

Die Frage, wie und in welchem Ausmass der Parlamentssaal für die Bedürfnisse der Primärnutzung gestaltet, beziehungsweise umgestaltet werden darf, ist Gegenstand von Abklärungen, welche demnächst mit einem parlamentarischen Vorstoss des Büros in Auftrag gegeben werden soll. Die Verkleinerung des Grossen Rates könnte Anlass sein, die Infrastruktur des Parlamentssaals zugunsten des Parlamentes als primärem Nutzer erheblich zu verbessern. Die Bedürfnisse der Sekundärnutzung durch öffentliche und private Organisationen aller Art wäre dabei in nachgeordneter Priorität ebenfalls zu berücksichtigen. So könnte eine reduzierte Zahl der Sitzplätze von Fall zu Fall mit einer Zusatzbestuhlung ergänzt werden.

Bei dieser Gelegenheit wären auch weitere ergonomische Verbesserungen des Saalmobiliars in Betracht zu ziehen (Schublade, zu knappe Abrutschsicherung).

Im Lichte der weiten Verbreitung elektronisch vorhandener Dokumente und Unterlagen wäre auch zu prüfen, ob über eingebaute aufklappbare Bildschirme der Zugang zum Internet und anderen Informationssystemen für die Mitglieder des Rates ermöglicht werden soll. Ein „papierloses Parlament“ wird zwar auf lange Zeit eine Illusion bleiben, aber es ist mit wenig Fantasie absehbar, dass die Entwicklung in diese Richtung schreitet.

4. Vorteile und Nachteile von Abstimmungsanlagen

Die Einrichtung und Inbetriebnahme einer elektronischen Abstimmungsanlage ist nicht nur mit Vorteilen, sondern auch mit Nachteilen verbunden. Die politische Gewichtung dieser Vor- und Nachteile ist Sache des Parlamentes. In den Debatten der Kantonsparlamente von Zü-

rich (25. Mai 1998² und 30. Januar 2006³), Zug⁴ (25. September 2003), Appenzell Ausserrhoden⁵ (24. Oktober 2003) und Basel-Landschaft⁶ (13. Januar 2005) sind unterschiedliche Auffassungen über den Sinn und Zweck elektronischer Abstimmungsanlagen auszumachen. Diese sind für den Kanton Basel-Stadt teilweise ebenfalls relevant.

4.1 Vorteile

4.1.1 Sicherheit des Abstimmungsergebnisses

Das heute im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt und den übrigen nicht mit elektronischen Anlagen ausgerüsteten Parlamente praktizierte Auszählen von Hand ist mit gewissen Unsicherheiten belastet.

Diese Unsicherheiten sind einerseits auf die scheinbar einfache – in der Praxis aber nicht mit absoluter Fehlerlosigkeit ausführbare – Aufgabe der Zählenden zurückzuführen, ein paar Dutzend erhobene Hände zu zählen. Auch wenn sich mit etwas Übung und einer gewissen Systematik die Fehler reduzieren lassen, eine letzte Unsicherheit über die Richtigkeit des Ergebnisses bleibt gelegentlich zurück.

Andererseits sind auch bei den Stimmenden ab und zu Unsicherheiten zu beobachten. Sie zeigen sich darin, dass Hände erhoben und dann wieder gesenkt werden (zum Teil mehrmals) oder dass eine Hand nur langsam und zaghaft erhoben wird.

Die Addition gezählter Ergebnisse durch den Statthalter oder die Statthalterin stellt dagegen erfahrungsgemäss keine erhebliche Fehlerquelle dar.

Mit einer Abstimmungsanlage lassen sich diese Unsicherheiten weitgehend beheben, auch wenn dafür eine zusätzliche Fehlerquelle dazukommt: das Drücken des falschen Knopfes. Bei einer offenen Abstimmung wird man einen Irrtum bei der Stimmabgabe spätestens dann bemerken, wenn die eigene Fraktion mit grosser Mehrheit anders stimmt. Beim weitgehend verdeckten Drücken des Knopfes kann ein solcher Fehler kaum rechtzeitig bemerkt werden.

Eine erhebliche Verbesserung der Abstimmungssicherheit brächte der Einsatz farbiger Stimmkarten, wie sie im Parlament des Kantons Basel-Landschaft bis zur Einführung der Abstimmungsanlage zur Anwendung kamen. Auch der Solothurner Kantonsrat verbessert mit diesem optischen Hilfsmittel die Qualität der manuellen Abstimmung.

4.1.2 Transparenz des Abstimmungsverhaltens

Die elektronische Stimmabgabe ermöglicht eine Aufzeichnung und Speicherung des Stimmverhaltens der Parlamentsmitglieder. Interessiert an einer solchen Aufzeichnung, gegebenenfalls an einer Auswertung oder gar Protokollierung sind neben den Medien auch die Fraktionsleitungen und – von Fall zu Fall – der politische Gegner.

Im Kanton Wallis erhalten alle Mitglieder des Parlamentes die Abstimmungslisten, ohne dass die Ergebnisse publiziert werden.

² www.kantonsrat.zh.ch/dokumente/sitzungen/kr-protokolle/1995-1999/165.doc

³ Berichterstattung NZZ vom 31. Januar 2006

⁴ www.zug.ch/kantonsrat/pict/vorlagen/pdoc_36_1.pdf (Seite 468 ff.)

⁵ www.ar.ch/Kantonsrat/Protokolle/031027/27.pdf

⁶ www.baselland.ch/docs/parl-lk/protokolle/2005/p2005-01-13/teil_6.htm

In anderen Kantonen (Aargau, Bern, Genf) werden Abstimmungslisten nur publiziert, wenn dies der Rat beschliesst, im Tessin und in Ausserrhoden werden dagegen Abstimmungen unter Namensaufruf ohne die Anlage durchgeführt.

4.1.3 Zeitersparnis des Abstimmungsverfahrens

Die elektronische Stimmabgabe ermöglicht raschere Ergebnisermittlung, als das Zählen von Hand. Allerdings ist die mit einer elektronischen Anlage erzielte Zeitersparnis eher gering. Vom Zeitpunkt der Freigabe der Abstimmungsanlage (Erklärung des Präsidiums, für welchen Antrag mit Ja oder Nein zu stimmen ist), muss die Anlage etwa 20 – 30 Sekunden offen gelassen werden. Während dieser Zeit kann mit Knopfdruck gestimmt oder eine Stimmabgabe noch korrigiert werden.

Messungen im Protokollierungssystem des Grossen Rates Basel-Stadt ergaben aber, dass Abstimmungen mit einer Zählung aller Stimmen im Durchschnitt 40 Sekunden, solche mit der Feststellung „Grosses Mehr“ gegen Null oder wenige Stimmen dagegen nur 10 Sekunden⁷ dauern.

Die bisherigen namentlichen Abstimmungen in der laufenden Legislaturperiode vom 20. Oktober 2005 (Anzug Stark), 7. Dezember (Schuldenbremse) und vom 11. Januar 2006 (Budgetpostulat Bachmann) dauerten im Durchschnitt 6 Minuten und 40 Sekunden.

4.2 Nachteile

4.2.1 Hohe Kosten, ungünstiges Kosten- / Nutzenverhältnis

Den zu erwartenden einmaligen Kosten in der Höhe von mehr als CHF 500'000 steht die möglicherweise zu erwartende Zeitersparnis und die – nicht quantifizierbare – Verbesserung der Abstimmungssicherheit gegenüber. Wenn die Zeitersparnis allein in Betracht gezogen würde, wäre die Investition erst kostendeckend, wenn dadurch – über welchen Zeitraum auch immer – 25 Halbtagesitzungen oder 75 Stunden Plenarsitzungsdauer eingespart werden könnte. Angesichts der kaum ins Gewicht fallenden Zeitersparnis (siehe 4.1.3.) ist die Wirtschaftlichkeit einer elektronischen Abstimmungsanlage fragwürdig.

4.2.2 Eingriff in die historische Bausubstanz

Die Einrichtung von Abstimmungsmodulen auf 100 Sitzplätzen könnte – allerdings mit erheblichem Aufwand – so gestaltet werden, dass diese unter dem Gesichtspunkt der Denkmalpflege unproblematisch sind: die farbigen Knöpfe und Kontrolllampen können – wie im Grossratssaal des Kantons Bern – unter Abdeckungen „versteckt“ werden.

Anders verhält es sich bei der Platzierung der beiden Ergebnisanzeigen. Diese werden in der Grösse von etwa je einem Quadratmeter einen erheblichen Eingriff in die historische Bausubstanz darstellen. Ob und unter welchen Bedingungen von der Denkmalpflege diese zugelassen würden, müsste abgeklärt werden.

⁷ Ausgewertet wurde die Vormittags-Sitzung vom 9.11.2005 mit zehn voll ausgezählten und acht teilausgezählten Abstimmungen

4.2.3 Abstimmen nur am Sitzplatz möglich

Wie bereits unter Ziffer 3.4. erläutert, bringt die Erfordernis, dass die elektronische Stimmabgabe nur am zugeteilten Sitzplatz erfolgen kann, erhebliche organisatorische Probleme mit sich. Die denkbaren Lösungsansätze (Unsicherheit der drahtlosen Stimmabgabe) sind mit erheblichen Nachteilen behaftet.

4.2.4 Miliztauglichkeit

Die elektronische Stimmabgabe erschwert die optische Kontrolle, wer zu welchem Geschäft wie stimmt. Eine geheime Abstimmung ist im Gegensatz zu den Wahlen (§ 26 GO) nicht vorgesehen. Das Milizsystem mit seinen für das einzelne Mitglied des Parlamentes beschränkten Ressourcen bringt es mit sich, dass die meisten Fraktionen in den einzelnen politischen Sachgebieten über Spezialistinnen und Spezialisten verfügen, welche für den Fall, dass ein in den Fraktionen nicht vorbereiteter Entscheid ansteht, die Rolle des Opinion-Leaders übernehmen können. Die wenigen Sekunden zwischen der Stimmabgabe (Handzeichen) dieser Opinion-Leader und der Stimmabgabe durch die übrigen Mitglieder der Fraktionen ist von grosser Bedeutung. Es ist jedoch praktisch unmöglich, auf einer nicht übermässig grossen Anzeige die Stimmabgabe der einzelnen Mitglieder sicher auszumachen.

Die Frage der Miliztauglichkeit einer elektronischen Stimmabgabe ist deshalb sehr sorgfältig zu prüfen.

4.2.5 Abstimmungstransparenz

Die optische Kontrolle, wer zu welchem Geschäft wie stimmt, wird durch die elektronische Stimmabgabe auch für die Besucherinnen und Besucher auf der Zuschauertribüne und die Medien erheblich erschwert. Dieser Umstand könnte allenfalls dazu führen, dass die Zahl der Abstimmungen unter Namensaufruf (neu: protokollierte namentliche Abstimmungen) erheblich ansteigen wird.

5. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragt das Büro dem Grossen Rat einstimmig, den Anzug Michel R. Lussana und Konsorten betreffend Einführung eines elektronischen Abstimmungsverfahrens im Grossratssaal (04.7862) **als erledigt abzuschreiben**.

Sprecher für das Büro ist Bruno Mazzotti.

Im Namen des Büros des Grossen Rates

Andreas Burckhardt
Präsident